

Joseph Franz Xaver von Epplen auf Härtenstein

Als Epplen daranging, das Scheerer Archiv zu ordnen, folgte er Ordnungsmethoden, die für seine Zeit typisch waren und mit denen er sich in der einschlägigen Fachliteratur vertraut gemacht hatte. Im oben erwähnten *Bericht über das Friedberg-Scheer'sche Archiv- und Registraturwesen*³⁸ von 1786, einer Art Arbeitsprotokoll auf theoretischer Grundlage³⁹, zitiert er am Ende eines jeden Abschnitts die von ihm konsultierten Titel. Besonders oft wird auf zeitgenössische, nur wenige Jahre zuvor veröffentlichte Publikationen verwiesen – so durchgängig auf Spiess und Günther, vereinzelt auf die anonymen *Bedenken von Einrichtung der Archiven und Registraturen*⁴⁰ aus dem Jahre 1767, auf eine Schrift Johann Jakob Mosers von 1773⁴¹ und auf die *Practische Anweisung zur Diplomatie und zu einer guten Einrichtung der Archive* von Le Moine und Batteney, deren deutsche Übersetzung 1776 bis 1777 erschienen war⁴². Auch Epplens Empfehlungen für die Ordnung und Erschließung von Gerichtsakten fußte auf einer Neuerscheinung, auf A. J. W. Buchhorns *Anleitung zum Prozeßregistraturwesen und über Verbesserung von Registraturen überhaupt*⁴³ von 1781. Daneben hat Epplen wiederholt auf Pütters *Anleitung* aus der Mitte des 18. Jahrhunderts⁴⁴ und auf Jacob Wenckers *Apparatus et instructus archivorum ex usu nostri temporibus vulgo Von Registratur und Renovatur* aus dem Jahre 1713⁴⁵ rekurriert. Man sieht: Epplen hatte sorgfältig Literatur zusammengetragen und war bibliographisch auf dem neuesten Stand.

Es entsprach der im 18. Jahrhundert allgemein verbreiteten Wertschätzung der Urkunde, daß Epplen das friedberg-scheerische Archiv in *zween Haupttheile* untergliederte: *Den ersten macht das eigentliche Archiv aus, welches auch das Urkunden-Archiv genannt werden kann. Der zweite Theil besteht in der Registratur oder dem Aktenarchiv.* Hier also – die Begrifflichkeit wurde von Epplen konsequent durchgehalten – das Urkundenarchiv oder Archiv, dort das Aktenarchiv bzw. die Registratur. Der Unterscheidung lagen induktiv gewonnene Definitionen zugrunde: *Urkunden sind nach dem aus der Natur der Sache hergeholten Begriffe: Schriftliche Aufsätze über Rechte, Verbindlichkeiten oder Thatsachen mit den gehörigen Formalitäten für künftige Zeiten abgefaßt. Dagegen: Die bei Gelegenheit eines Geschäftes in Staats- oder andern das öffentliche und bürgerliche Wohl betreffenden Angelegenheiten von den interessierten Theilen gewechselten Schriften, wenn sie von dazu bestellten Personen gesammelt, in Ordnung gebracht und aufbewahrt werden, heissen Akten, und die einzelnen Aufsätze derselben Aktenstücke.*

Aus der Unterscheidung ergab sich die räumliche Trennung, die *Absonderung* des Urkundenselekts, die Epplen die Möglichkeit bot, *den Hauptdokumenten einen vorzüglichen Platz vor den Akten* einzuräumen, *welche öfters minder bedeutende Nachrichten enthalten.* Arbeitstechnisch ging Epplen so vor, daß er Ausfertigungen von Urkunden oder auch – wenn nur solche vorhanden waren – beglaubigte und unbeglaubigte Abschriften aus dem zu ordnenden Schriftgut herauszog, jede Urkunde mit einem Umschlagbogen versah, *worauf der Hauptinhalt derselben, soviel möglich, deutlich und kurz mit Datum und Jahreszahl bemerkt* war, und alle Stücke nach einem von ihm induktiv entwickelten Archivplan ordnete, der in acht Hauptabteilungen mit variierender Tiefenschichtung sowohl Sach- als auch topographische

38 Vgl. oben bei Anm. 10. – Da im folgenden der Bericht nahezu vollständig wiedergegeben wird, habe ich auf Einzelnachweise verzichtet.

39 Entstanden wohl kurz vor oder bald nach Abschluß der Erschließungsarbeiten an den Friedberg-Scheerer Urkunden und vor Inangriffnahme der Akten, vgl. unten S. 11.

40 Erschienen in Frankfurt und Leipzig. – Zu Spiess und Günther vgl. oben Anm. 3 und 4.

41 *Einige Vortheile für Canzley-Verwandte und Gelehrte.* Stuttgart 1773.

42 Erschienen in Nürnberg.

43 Erschienen in Magdeburg.

44 Vgl. oben Anm. 2.

45 Erschienen in Straßburg.